

lung eingesetzte, unter seiner englischen Abkürzung UNCITRAL bekannte Gremium hat die Förderung der schrittweisen Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zum Ziel.

Der Kommission lagen zwei Konventionsentwürfe zur Regelung des internationalen Wechsel- sowie des Scheckrechts vor. Entgegen einigen Zweifeln an der Zweckmäßigkeit weiteren Vorgehens auf diesem Gebiet wurde die Arbeit an der Konvention über Wechsel fortgesetzt. Eine Arbeitsgruppe soll sich erneut mit dem Konventionsentwurf befassen und eine beschlußreife Vorlage für die nächste Tagung erstellen. Bis zum endgültigen Abschluß der Arbeiten wird die in Aussicht genommene Scheckrechts-Konvention zurückgestellt. Das Verhältnis beider Konventionsvorhaben zu den bisher geltenden Genfer Wechsel- und Scheck-Konventionen von 1930 ist unklar und soll erst in einem fortgeschrittenen Stadium geklärt werden. Die Arbeiten an der wechselrechtlichen Konvention konzentrierten sich auf die Frage einer angemessenen Haftungsverteilung zwischen den betroffenen Personen, insbesondere im Falle der Fälschung und Übertragung.

Weiterhin lag der Kommission ein noch unvollständiger Entwurf eines Leitfadens über die Rechtsprobleme des elektronischen Zahlungsverkehrs vor, der ein einheitliches Verständnis der rechtlichen Fragen vermitteln und nationalen Gesetzesvorhaben sowie zukünftigen Vereinheitlichungsbestrebungen

als Grundlage dienen soll. Es wurde Einigung darüber erzielt, das Sekretariat mit der Fertigstellung des Leitfadens zu beauftragen und auf der nächsten Tagung das weitere Vorgehen auf diesem Gebiet abzustimmen. Außerdem nahm die Kommission mit Befriedigung einen von einer Arbeitsgruppe erstellten Entwurf eines Gesetzesvorschlages zur internationalen Handelsschiedsbarkeit zur Kenntnis. Dieser Entwurf regelt umfassend die Einsetzung, Zusammensetzung und Kompetenz internationaler Handelsschiedsgerichte. Diesbezüglich sollen Regierungsergebnisse eingeholt werden, um auf der nächsten Tagung einen abschließenden Beschluß fassen zu können.

Die Haftung von Betreibern sogenannter »transport terminals«, also von Umschlaganlagen und -plätzen, stellte einen weiteren Tagesordnungspunkt dar. Ausgehend von den Ergebnissen einer Arbeitsgruppe, die ihrerseits auf einen vom Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) erstellten Konventionsentwurf zurückgreifen konnte, entschied die Kommission, die weiteren Arbeiten in die Hände ihrer Arbeitsgruppe für internationale Vertragspraxis zu legen und sie mit der Erarbeitung einheitlicher Regelungen auf der Basis der vorliegenden Dokumente zu betrauen.

Keine wesentlichen Beschlüsse kamen bei der Diskussion im Bereich der neuen internationalen Wirtschaftsordnung zustande. Die für dieses Aufgabenfeld eingesetzte Arbeitsgruppe, die mit dem Entwurf eines Leitfadens

für Verträge über Industrieanlagen betraut war, legte einen diesbezüglichen Bericht vor. Einigkeit herrschte über die Notwendigkeit, die weitere Tätigkeit der Arbeitsgruppe festzulegen. Dies soll auf der nächsten Tagung erörtert werden, wobei Rechtsprobleme der industriellen Kooperation und Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures) als mögliche zukünftige Tätigkeitsfelder genannt wurden.

Außerdem begrüßte die Kommission den von der Internationalen Handelskammer vorgelegten Revisionsentwurf zu den von ihr herausgegebenen »Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive« und empfahl ihn den Staaten zur Annahme. Wie bereits 1962 und 1974 dient die Revision der Anpassung der Regeln an den allgemeinen Handelsbrauch. Die vorliegende revidierte Fassung trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, daß neben dem Schiffskonossement nunmehr andere Transportdokumente an Einfluß gewinnen.

Routinemäßig nahm die Generalversammlung am 13. Dezember 1984 in ihrer Resolution 39/82 den UNCITRAL-Bericht zur Kenntnis und bestätigte das Arbeitsprogramm, das sich die Kommission selbst gegeben hatte. Insbesondere hob sie die Arbeit der UNCITRAL auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterstützung in Fragen des internationalen Handelsrechts besonders für die Entwicklungsländer hervor und regte eine weitere Verstärkung dieser Aktivitäten an.

Tobias Stoll □

Dokumente der Vereinten Nationen

Südafrika, Zypern

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in Südafrika. — Resolution 556 (1984) vom 23. Oktober 1984

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 554 (1984) vom 17. August 1984 sowie die Resolutionen 38/11 vom 15. November 1983 und 39/2 vom 28. September 1984 der Generalversammlung, in denen erklärt wurde, daß die sogenannte »neue Verfassung« den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderläuft,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere von Artikel 21 Absatz 1 und 3, wo u. a. anerkannt wird, daß jeder Mensch das Recht hat, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,
- bestürzt über die Zuspitzung der Lage in Südafrika, insbesondere über die willkürliche Tötung und die Verwundung wehrloser Demonstranten und streikender Arbeiter sowie über die faktische Verhängung eines kriegsrechtlichen Zustands zur Erleichterung der brutalen Unterdrückung der schwarzen Bevölkerung,
- tief besorgt über das Anhalten ohne dar-

- auffolgendes Gerichtsverfahren erfolgreicher willkürlicher Verhaftungen und Festnahmen von Führern und Aktivisten von Massenorganisationen innerhalb des Landes sowie über die Schließung mehrerer Schulen und Universitäten,
- in Würdigung des massiven, vereinten Widerstands des unterdrückten Volkes von Südafrika, einschließlich des Streiks hunderttausender schwarzer Studenten, gegen die Aufkrotzierung der sogenannten »neuen Verfassung«,
- ferner mit Anerkennung für die asiatische und farbige Bevölkerung Südafrikas, deren massiver Boykott der jüngsten »Wahlen« eine klare Zurückweisung der sogenannten »neuen Verfassung« darstellte,
- in Bekräftigung des rechtmäßigen Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die uneingeschränkte Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und die Errichtung einer demokratischen Gesellschaft ohne rassische Unterschiede in einem ungeteilten Südafrika,
- in der Überzeugung, daß die Provokation der internationalen öffentlichen Meinung durch das rassistische Südafrika und die Durchsetzung der zurückgewiesenen sogenannten »neuen Verfassung« unweigerlich zu einer weiteren Eskalation der explosiven Lage führen und weitreichende Konsequenzen für das Südländische Afrika und die ganze Welt haben wird,
- 1. verurteilt erneut die Apartheidpolitik des südafrikanischen Regimes und seine

- anhaltende Mißachtung einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sowie seine Pläne zur weiteren Verfestigung der Apartheid, eines als Verbrechen gegen die Menschheit geltenden Systems;
- 2. verurteilt ferner die anhaltenden Massaker an der unterdrückten Bevölkerung sowie die willkürlichen Verhaftungen und Festnahmen der Führer und Aktivisten von Massenorganisationen;
- 3. fordert die unverzügliche Einstellung der Massaker und die umgehende, bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen und Häftlinge;
- 4. erklärt erneut, daß nur die völlige Ausmerzung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip basierenden demokratischen Gesellschaft ohne rassische Unterschiede durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für Erwachsene in einem geeinten und ungeteilten Südafrika zu einer gerechten, fairen und dauerhaften Lösung der Lage in Südafrika führen kann;
- 5. bittet alle Regierungen und alle Organisationen eindringlich, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie im Einklang mit dieser Resolution geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das unterdrückte Volk Südafrikas in seinem legitimen Kampf um die uneingeschränkte Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts zu unterstützen;
- 6. fordert als notwendigen Schritt zur vollen Ausübung des Selbstbestim-

mungsrechts in einem ungeteilten Südafrika die umgehende Ausmerzung der Apartheid und zu diesem Zweck

- a) die Auflösung der Bantustanstrukturen und die Einstellung der Entwurzelung und Neuansiedlung sowie der Aberkennung der Staatsbürgerschaft der einheimischen afrikanischen Bevölkerung;
 - b) die Aufhebung der Verbote und Beschränkungen von politischen Organisationen, Parteien, Einzelpersonen und Nachrichtenmedien, die Gegner der Apartheid sind;
 - c) die ungehinderte Rückkehr aller im Exil befindlichen Personen;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
8. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 14; - 0; = 1: Vereinigte Staaten.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 559(1984) vom 14. Dezember 1984

Der Sicherheitsrat,

- angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Dezember 1984 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern (S/16858 mit Add. 1),
- ferner angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,
- weiterhin angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1984 hinaus auf Zypern zu belassen,

— in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1985 endenden Zeitraum;
2. ersucht den Generalsekretär, seine Mission der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1985 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Literaturhinweise

Jordan, Robert S. (ed.): Dag Hammarskjöld Revisited. The UN Secretary-General as a Force in World Politics

Durham, N.C.: Carolina Academic Press 1983
197 S., 17,- US-Dollar

Dag Hammarskjöld, vor 80 Jahren (am 29. Juli 1905) geboren, wurde 1953 zum (zweiten) Generalsekretär der Vereinten Nationen gewählt. 1957 erfolgte einstimmig seine Wiederwahl auf weitere fünf Jahre. Er kam am 18. September 1961 bei einem Flugzeugabsturz während seiner vierten Reise in den Kongo (das heutige Zaire) auf tragische Weise ums Leben.

Der vorliegende Sammelband stellt eine Art Festschrift dar, die 1981 zum 20. Todestag von Dag Hammarskjöld zusammengestellt wurde. Bestehend aus einem Prolog und sieben Kapiteln führt dieser Band bekannte Autoren zusammen, die wie James Barros, Robert S. Jordan, Indarjit Rikhye, Oscar Schachter, Philippe de Seynes, Brian Urquhart, Kurt Waldheim und Mark W. Zacher entweder eng mit Dag Hammarskjöld zusammengearbeitet oder bereits wichtige wissenschaftliche Beiträge über ihn geschrieben haben. Die Einzelaufsätze behandeln sowohl die allgemeinen politischen Funktionen des Generalsekretärs, wie sie in den Artikeln 98 und 99 der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommt, als auch die Konzeption von Dag Hammarskjöld, die dieser in Ausübung seines Amtes entwickelte und teilweise auch erfolgreich praktizierte. Obwohl die Autoren unterschiedliche Akzente setzen — zum Beispiel konzentrieren sich Barros und Zacher auf eine vergleichende Analyse der allgemeinpolitischen Aspekte hinsichtlich der Ausübung des Amtes, Schachter auf die rechtlichen Aspekte, de Seynes auf die wirtschafts- und entwicklungspolitischen Ansätze von Dag Hammarskjöld, Rikhye auf die militärischen Operationen und Urquhart auf Dag Hammarskjöld als Persönlichkeit, als »private Person in einem öffentlichen Amt« —, gehen mehrere Leitmotive durch den gesamten Band. Sämtliche Autoren sind sich über

die Rolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen als politische Spitze des Verwaltungsapparats soweit einig, daß ihm nach Art. 99 der Charta eine besondere Bedeutung zukommt. Dag Hammarskjöld hat sich bei der Ausfüllung dieses Amtes mit Hilfe seiner »präventiven Diplomatie« seine Verdienste erworben; seine dabei gezeigten Fähigkeiten stehen außer Zweifel. Bedenken äußern Barros und (indirekt) Waldheim jedoch hinsichtlich der Öffentlichkeit dieser Tätigkeit, während Jordan hingegen auf Dag Hammarskjölds Tendenz hinweist, Privatdiplomatie vorzuziehen. Das Dilemma bleibt auch heute in den Vereinten Nationen sichtbar: Der Generalsekretär benötigt, um erfolgreich arbeiten zu können, das Vertrauen und die Mitarbeit der Großmächte einerseits, muß andererseits die Interessen der Vielzahl der kleineren Mitgliedstaaten vertreten und schließlich drittens die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien und Ziele wahren.

Die Aufsätze von Schachter und Urquhart weisen auf die Ambitionen von Dag Hammarskjöld hin, die über eine reine Vermittlerrolle hinter den Kulissen hinausreichten; seine Vision weltgesellschaftlicher Entwicklungstendenzen im politischen und wirtschaftlichen Bereich und sein Engagement für die jungen Staaten der Dritten Welt verdeutlichen dies. Konkretes, sichtbares Handeln zeigte Hammarskjöld bei der Entwicklung eines Konzepts friedenssichernder Maßnahmen der Vereinten Nationen und dessen Operationalisierung in der Suez- wie in der Kongo-Krise (UNEF bzw. ONUC). Rikhye, der zum engsten Beraterkreis Dag Hammarskjölds gehörte, äußert sich sehr positiv über dessen Engagement bei diesen (recht unterschiedlichen) friedenserhaltenden Aktionen. Demgegenüber äußert Zacher sich weitaus kritischer über die Unmöglichkeit einer Neutralitätswahrung in solchen Krisensituationen und zitiert externe Kritiker wie etwa Siotis und O'Brien, von denen er sich jedoch zum Teil wiederum distanzieret.

Ein bibliographisches Essay von Larry Trachtenberg mit äußerst wertvollen Detailhinweisen auf vorhandene Bestände für diejenigen, die über Hammarskjöld intensiver arbeiten wollen, schließt den Band ab. Obwohl eine östliche und eine afrikanische Stellungnahme zum Wirken von Dag Hammarskjöld fehlen, stellt dieser Sammelband eine sehr wertvolle Zusammenstellung dar.

Klaus Hüfner □

Grabisch, Wolfgang A. F.: Die FAO und die Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland

(Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag 1985
93 S., 8,- DM

Im gleichen Jahr wie die Organisation der Vereinten Nationen selbst feiert auch die erste UN-Sonderorganisation ihren 40. Geburtstag: die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die mit 156 Mitgliedstaaten fast gleich viele wie die UNO zählt, kann ihn am 16. Oktober begehen. Die Bundesrepublik Deutschland, damals noch am Beginn der deutschen Rückkehr in die Völkergemeinschaft, wurde vor demnächst 35 Jahren in die FAO aufgenommen, nämlich am 27. November 1950. In diesem Jahr der Jubiläen hat das Bundeslandwirtschaftsministerium eine Schrift über die FAO und die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland (die DDR ist nicht Mitglied) vorgelegt.

In knapper und übersichtlicher Form werden behandelt: Ziele und Aufgaben der FAO, ihre Organisation und Arbeitsweise, Haushalt, Personal, Stellung im System der Vereinten Nationen und Aktivitäten der FAO. Mit der Darstellung der FAO in ihrer gegenwärtigen Struktur und Aufgabenstellung knüpft die Veröffentlichung sachlich an die von Ralph W. Phillips geschriebene Geschichte der FAO (Die FAO: Ursprung, Aufbau und Entwicklung 1945-1981, besprochen in VN 1/1984 S.37) an. In einem besonderen Kapitel wird die vielfältige und weit verästelte Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland in der FAO eingehend dargestellt. An dieser Stelle zeigt das ansonsten sehr informative Bändchen so etwas wie unfreiwilligen Humor: Das spannungsreiche Verhältnis des Deutschen Bundestages zur FAO-Spitze — nach einem umstrittenen Auftritt des FAO-Generaldirektors Edouard Saouma vor Parlamentariern in Bonn im Oktober 1981 wurde der Beitrag an die Organisation qualifiziert gesperrt — findet hier nicht einmal andeutungsweise Erwähnung, wohl aber die besondere Bedeutung des 1962 von der Bundesregierung der FAO-Zentrale gestifteten Sitzungssaales.

Redaktion □